

(Staatsminister Graf Böttner v. Gäßler.)

Ⓐ die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Der Zeitpunkt hierfür ist noch nicht festgesetzt. Das einschlagende Reichsrecht wird durch die Reichsversicherungsordnung formell und sachlich vielfach geändert. Es ist daher notwendig, das Landesgesetz den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anzupassen.

Wie die Überschrift des Entwurfs und der Wegfall des bisherigen § 23 des Gesetzes ergibt, bezieht sich das Gesetz nur noch auf die Unfallversicherung. Die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten wird in Zukunft ausschließlich durch die Reichsversicherungsordnung geregelt.

Die Durchsicht des Landesgesetzes auf Grund der Reichsversicherungsordnung gab weiter Veranlassung, auch die von der Reichsgesetzgebung unberührten Grundsätze des Gesetzes einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Der Entwurf läßt sich hier von der Erwägung leiten, daß alle Bestimmungen, die sich bewährt haben — und das sind die allermeisten —, ohne sachliche Änderungen in das neue Gesetz zu übertragen waren. Nur in einigen wenigen Punkten wurden Änderungen auch dort vorgenommen, wo der Landesgesetzgebung die Freiheit der Entschliebung geblieben ist.

Ⓑ Hier ist insbesondere der § 3 des Entwurfs zu erwähnen. Die Reichsversicherungsordnung schreibt auch für die Wahlen zur Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine vierjährige Wahl der Vertreter und Verhältniswahlen vor. Mit diesen Vorschriften mußte § 3 des Landesgesetzes in Einklang gebracht werden. Darüber, wie die Verhältniswahlen auf Grund der Reichsversicherungsordnung am zweckmäßigsten zu gestalten sind, schweben noch Erörterungen einerseits zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten und andererseits zwischen dem Reichsversicherungsamte und den ihm unterstehenden nichtpreussischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Da es sich um Reichsrecht handelt, ist es angezeigt, das Ergebnis dieser Erörterungen auch für die durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu regelnden Verhältnisse der sächsischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu verwerten. Obwohl nun die Vorlage des Dekrets aus diesem Grunde nach Möglichkeit hinausgeschoben wurde, sind jene Verhandlungen doch noch nicht so weit fortgeschritten, daß ihr Ergebnis in das Gesetz eingearbeitet werden konnte. Der Entwurf behält deshalb in § 3 Abs. 4 die näheren

Vorschriften über die Vertreterwahlen den Ausführungsbestimmungen oder einer im Anschluß an diese vom Ministerium des Innern aufzustellenden Wahlordnung vor, wie dies übrigens andere Bundesstaaten schon früher getan haben und wie dies im Gesetze jetzt schon hinsichtlich der Vertreter der Gärtnereibetriebe vorgesehen war. Diese Vorschriften lediglich der Satzung der Berufsgenossenschaft zu überlassen, was auch zulässig wäre, konnte die Regierung nicht empfehlen.

In Abs. 1 des § 3 ist ferner die Zahl der Vertreter in der Genossenschaftsversammlung erhöht worden. Sie soll in Zukunft der Zahl der Amtshauptmannschaften entsprechen. Damit beabsichtigt der Entwurf eine möglichst gleichmäßige Verteilung dieser Vertreter für die einzelnen Bezirke zu gewährleisten. Da die Wahlen für die Berufsgenossenschaft ohnehin nicht mehr zusammen mit den Wahlen zum Landeskulturrate stattfinden können, ist diese Abweichung von den Vorschriften für die letzteren Wahlen unbedenklich.

Nur mittelbar auf der Reichsversicherungsordnung beruhende Änderungen finden sich unter anderem noch in § 7 Abs. 2 des Entwurfs, wo die Vorausbelastung bei der Bildung von Gefahrenbezirken nachgelassen ist. Ferner sollen die weiteren Vorschriften über den Maßstab für das Umlegen der Beiträge nicht mehr, wie bisher in § 16 des Landesgesetzes, in das Gesetz aufgenommen, sondern der Satzung der Berufsgenossenschaft überlassen werden. Ich darf aber wohl hier, wie auch im übrigen, auf die ausführliche Begründung zum Entwurfe des Gesetzes Bezug nehmen, um dessen Annahme ich Sie bitte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Singer.

Abg. **Singer:** Meine Herren! Das vorliegende Dekret Nr. 44 bringt uns einen neuen Entwurf zu dem Gesetze über die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft. Es läßt sich dazu nicht allzuviel sagen. Der Entwurf wurde aus der Notwendigkeit, sich der Reichsversicherungsordnung anzuschließen, geboren, und die Mehrzahl der Bestimmungen deckt sich mit den Vorschriften, die das Dekret bringt. Wir haben darüber, soweit sie mit der Reichsversicherungsordnung zusammenhängen, nicht zu befinden. Auch ist die Feststellung der Satzungen nicht unsere Sache. Sie gehören nicht hierher.

In § 2 begrüßen wir, daß man den Anschluß aller Familienangehörigen herbeiführen will und daß